Der Bundesminister der Finanzen
II B/1 – Sch 0340 – 111/68

Bonn, den 3. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Köln-Ostheim an die Stadt Köln**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag**

Der Bundesschatzminister beabsichtigt, eine etwa 163 000 qm große unbebaute Teilfläche des ehem. Flugplatzes Köln-Ostheim zum Preise von 3 667 500 DM an die Stadt Köln zu veräußern.

Die Stadt Köln ist bereits Eigentümerin der bebauten Nachbarfläche des ehem. Flugplatzes, die von den Städtischen Krankenanstalten Köln-Merheim genutzt wird und die der Bund auf Grund des Reichsvermögen-Gesetzes unentgeltlich an das Land Nordrhein-Westfalen abgeben mußte. Die Stadt benötigt die für Zwecke des Bundes entbehrliche Teilfläche, die ihr seit dem Jahre 1947 mietweise überlassen ist, als Erweiterungsgelände für die Krankenanstalten.

Der Kaufpreis ist angemessen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem formblattmäßigen Antrag. Der Betrag ist vor Auflassung fällig. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung wird die Käuferin tragen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat die Liegenschaft für die zivile Nutzung freigegeben.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1968 die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

In Vertretung
Grund

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Antrag

auf Zustimmung des Bundestages und Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Vermögensgruppe und Konto-Nr. Dienststelle	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige	künftige	Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
1	2	3	4	5	6		7
Unbebaute Teilfläche des ehem. Flugplatzes Köln-Ostheim Größe: etwa 163 000 qm Eingetragen in das Grundbuch von Langenbrück Band 75, Blatt 2 585	4029/5 Bundesvermögensstelle Köln	3 667 500	3 667 500	Stadt Köln	An die Stadt Köln vermietet, die es landwirtschaftlich nutzt.	Erweiterungsgelände für die Städt. Krankenanstalten Köln-Merheim	Die Fläche ist für Zwecke des Bundes entbehrlich. Sie wird von der Stadt Köln dringend für die Erweiterung der Krankenanstalten benötigt.

Erläuterung zu Spalte 3:

163 000 qm zu 22,50 DM/qm = 3 667 500 DM

Der Bodenwert ist angemessen.

Es handelt sich um z. Z. landwirtschaftlich genutztes nicht erschlossenes Rohbauland, das als Krankenhausgebiet ausgewiesen ist. Die Richtwerte für erschlossene baureife Grundstücke in der näheren Umgebung liegen bei etwa 55 DM/qm. Für bebaute Teilflächen hat der Bund im Jahre 1965 32 DM/qm und Anfang dieses Jahres 35 DM/qm erzielt.